

## **Satzung der Stadt Brake (Unterweser) für die Mittagsverpflegung der städtischen Ganztagsgrundschulen**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2017 (Nds. GVBl. S. 41) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Brake (Unterweser) in seiner Sitzung am 12.09.2024 die Satzung über die Mittagsverpflegung der städtischen Ganztagsgrundschulen beschlossen.

### **§ 1 Teilnahme an der Mittagsverpflegung**

- (1) In den Ganztagsgrundschulen der Stadt Brake (Unterweser) wird von montags bis donnerstags ein Mittagessen angeboten. Die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler ist freiwillig, aber aus pädagogischen Gründen wünschenswert.
- (2) Berechtigt zur Teilnahme sind Schülerinnen und Schüler an den Tagen, an denen sie zur Teilnahme am Ganztagsangebot angemeldet sind.
- (3) Die Anmeldung für einzelne Wochentage ist entsprechend der Regelungen des Ganztagsbetriebs der jeweiligen Grundschule möglich.

### **§ 2 Anmeldeverfahren**

An- und Abmeldungen für die Mittagsverpflegung erfolgen entsprechend der Regelungen des Ganztages der jeweiligen Grundschule.

### **§ 3 Gebühren Mittagsverpflegung**

- (1) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird ein Entgelt erhoben. Das Entgelt je Mittagessen beträgt 4,00 Euro.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung des Entgeltes entsteht mit der Buchung des Mittagessens.

- (3) Die Zahlungsverpflichtung besteht auch dann in voller Höhe, wenn das Kind der Mittagsverpflegung fernbleibt oder nicht an allen Wochentagen die angemeldeten und bestätigten Zeiten in Anspruch nimmt, sofern die Abmeldung vom Mittagessen nicht innerhalb der von der jeweiligen Grundschule festgesetzten Fristen erfolgt.
- (4) Bei Anspruchsberechtigung auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket erfolgt die Abrechnung vollständig über den bestehenden Leistungsanspruch. Eine Zuzahlung ist derzeit nicht erforderlich.

#### **§ 4 Schuldner**

Schuldner sind die Sorgeberechtigten, deren Kinder in die Mittagsverpflegung der Ganztagschulen aufgenommen worden sind, sowie die Personen, die die Aufnahme der Kinder in die Mittagsverpflegung veranlasst haben. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.10.2024 in Kraft.

Brake (Unterweser)

Michael Kurz  
Bürgermeister